

ORTSRECHT DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

S a t z u n g

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Krumbach (Schwaben)

vom 06.06.2000
in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung

Die Stadt Krumbach (Schwaben) erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g :

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Kein Aufwendungsersatz wird für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG verlangt, soweit und solange es sich unmittelbar um die Rettung von Mensch und Tier handelt.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und über die Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Krumbach (Schwabern) vom 21.11.1995 außer Kraft.
- (3) Die in der Anlage zu dieser Satzung in Euro ausgewiesenen Beträge treten abweichend von Absatz 1 am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 - 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 10 v.H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeuge:	
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,00 Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	2,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 8 bzw. LF 8/6 (ohne Rettungsspreizer)	3,50 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF16 bzw. LF 16/12	5,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	6,00 Euro
b)	Drehleitern:	
	eine Drehleiter DL 23-12 (30)	8,00 Euro
	eine Drehleiter DL 16-4	3,00 Euro
c)	einen Rüstwagen RW 1 bzw. RW 2	6,00 Euro
d)	einen Versorgungs-LKW	2,00 Euro

e)	ein Kleinalarmfahrzeug (mit Rettungsspreizer)	2,50 Euro
f)	ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) oder Transporter (Kombi)	2,00 Euro
g)	einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G oder Strahlenschutz	6,00 Euro
h)	ein Lichtmastfahrzeug	2,50 Euro
i)	einen Tragkraftspritzenanhänger einen Bootsanhänger, einen Verkehrssicherungsanhänger, einen Pulveranhänger P 250 oder einen sonstigen Anhänger (z.B. Anhängeleitern)	1,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

a)	Löschfahrzeuge:	
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,50 Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	48,50 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 8 bzw. LF 8/6 (ohne Spreizer)	64,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 16 bzw. LF 16/12	87,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	66,50 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	76,50 Euro
b)	Drehleitern:	
	eine Drehleiter DL 23-12	87,00 Euro
	eine Drehleiter DL 16-4	30,50 Euro

c)	Rüstwagen RW 1 bzw. RW 2	97,00 Euro
d)	einen Versorgungslastkraftwagen	18,00 Euro
e)	ein Kleinalarmfahrzeug (mit Rettungsspreizer)	33,00 Euro
f)	ein Lichtmastfahrzeug	30,50 Euro
g)	ein Mehrzweckfahrzeug (Kombi)	20,50 Euro
h)	einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G oder Strahlenschutz	127,50 Euro
i)	Anhänger der nachfolgenden Art: Tragkraftspritzen, Boot, Verkehrssicherung, Pulver, Sonstige (z.B. Anhängeleitern)	23,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückes-
tundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten be-
rechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum,
währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen
die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

eine Tragkraftspritze	51,00 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	25,50 Euro
einen Stromgenerator bis 8 KVA	25,50 Euro
einen Stromgenerator über 8 KVA	51,00 Euro
eine Tauchpumpe	13,00 Euro
einen Mehrzwecksauger	20,50 Euro
einen Drucklüfter	20,50 Euro
eine Wasserstrahlpumpe	2,50 Euro
eine Kübelspritze	2,50 Euro

eine Mineralöl-Umfüllpumpe	25,50 Euro
eine Gefahrgutpumpe	46,00 Euro
eine Gefahrgut-Tauchpumpe	31,00 Euro
einen Ölauffangbehälter (bis 3 cbm, einschl. Waschen und Trocknen)	25,50 Euro
einen Beleuchtungssatz (Flutlichtstrahler, Stativ und Brücken)	25,50 Euro
einen Handscheinwerfer	3,00 Euro
eine Kabeltrommel für Lichtstrom oder Drehstrom	5,00 Euro
einen Greifzug	10,00 Euro
ein Hebekissen	25,50 Euro
eine Motorsäge	15,00 Euro
einen Trennschleifer (ohne Verbrauchsmaterial)	15,00 Euro
eine 3-teilige Schiebeleiter	8,00 Euro
ein Schlauchboot	15,00 Euro
einen Handfeuerlöscher (6 kg) ohne Ersatzfüllung	2,50 Euro
einen Handfeuerlöscher (12 kg) ohne Ersatzfüllung	4,00 Euro
ein B-Strahlrohr	2,50 Euro
ein C-Strahlrohr	2,50 Euro
einen B/C-Druckschlauch (je Länge), ohne Waschen und Trocknen	5,00 Euro
eine Bienenschutzrüstung	18,00 Euro
eine Anhängelleiter	20,50 Euro
sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	8,00 Euro

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektennestern (Wespennestern)	41,00 Euro
Türöffnungen (zzgl. Sachkosten)	51,00 Euro
Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	256,00 Euro

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

a) Leistungen der Schlauchwerkstätte:

Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)	
- B- und C-Schläuche je Schlauch	5,00 Euro
- mit Druckprüfung je Schlauch	6,00 Euro
Einbinden von Kupplungen je Kupplung	3,00 Euro
Vulkanisieren je Schadensstelle	3,00 Euro
Sonstige nachweisbare Leistungen je Stunde	10,00 Euro

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

b) Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle werden folgende Gebühren erhoben:

Niederdruckgeräte

aa) Überprüfen der Maske	5,00 Euro
bb) Reinigung der Maske	5,00 Euro
cc) 1/2-jährliche Geräteprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7	13,00 Euro
dd) Atemluftflaschen füllen je Gerät 200/300 bar	4,00 Euro
ee) Allgemeine Instandsetzungsarbeiten an Masken und Geräten	nach Aufwand.

Überdruckgeräte

aa)	Überprüfen der Maske	5,00 Euro
bb)	Reinigung der Maske	5,00 Euro
cc)	1/2-jährliche Geräteprüfung	13,00 Euro
dd)	Allgemeine Instandsetzungskosten an Masken und Geräten	nach Aufwand.

Arbeitszeit je freiwilliger Mitarbeiter 10,00 Euro/h.

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (der gemeindliche Eigenanteil von 10 % ist bereits berücksichtigt): 30,50 Euro

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehrdienstleistenden die Stundensätze nach § 11 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben*.

* (ab 01.01.2002: 10,00 Euro, soweit kein Lohnkostenersatz).